

Aktenzeichen:  
3 C 295/07



Verkündet am: 14.5.2008

ohne Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

# Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ingo Deloret  
Friedrich-Engels-Allee 432,  
42283 Wuppertal

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler  
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO  
auf die Schriftsatzfrist bis zum 23. April 2008  
durch die Richterin Kerstin Ritter-Heuser

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 492,07 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinsatz seit dem 1. Dez. 2006 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf bis 600,-- Euro festgesetzt.

Von einer Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist.

**Entscheidungsgründe:**

Der Klage ist in der Sache Erfolg beschieden.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung weiterer vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 492,07 Euro gemäß § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 3 Nr. 1 PflVersG.

Denn der PKW des Klägers wurde bei Betrieb des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Kraftfahrzeugs beschädigt. Die Haftung der Beklagten in Höhe von 100 % aus dem Unfallgeschehen ist zwischen den Parteien unstreitig.

Dann kann der Kläger aber auch die Erstattung seiner vorgerichtlichen Anwaltskosten verlangen. Denn die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf die durch Geltendmachung und Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs verursachten Kosten. Es besteht insoweit als Teil des Schadensersatzanspruchs ein materiellrechtlicher Kostenersatzanspruch. Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich dabei vor allem auf Rechtsanwaltskosten. Diese fallen bei Ansprü-

chen aus § 823 BGB und § 7 StVG in den Schutzbereich der verletzen Norm (Palandt/Heinrichs, § 249 BGB, Rn. 39).

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind auch der Höhe nach gerechtfertigt. Soweit die Beklagte einwendet, es sei eine angemessene Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 gezahlt worden, weil sowohl der Umfang als auch die Schwierigkeit der Sache gering gewesen sei, trifft dies nicht zu. Das Gericht stützt sich hierbei auf das bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eingeholte Gebührengutachten vom 20. Febr. 2008 (Bl. 201 ff. d. Gerichtsakte). Die Rechtsanwaltskammer gelangt zu dem zutreffenden Ergebnis, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers seinen Ermessensspielraum aus § 14 RVG nicht überschritten hat, indem er eine 2,0-Gebühr ansetzte. Denn bereits der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit sei deutlich überdurchschnittlich gewesen. Insbesondere sei die Realisierung der Ansprüche ungewöhnlich mühsam dadurch gewesen, daß die Beklagte hinsichtlich des 3 Jahre zuvor eingetretenen Vorschadens die damalige Wiederinstandsetzung des Fahrzeugs nachgewiesen haben wollte, was wiederum nur unter Vorlage der damaligen Rechnungen über die eingekauften Ersatzteile möglich gewesen sei. Hinzu kommt, daß über den Wert des Fahrzeugs sowie über die Reparaturkosten gestritten worden sei. Ferner sei auch über den Anspruch auf Nachbesichtigung, welche die Beklagte erst nach Beginn der Reparaturarbeiten geltend gemacht hätte, gestritten worden. Der Umstand, daß der Kläger die Reparaturarbeiten selbst ausgeführt habe, sich jedoch unter Inanspruchnahme der Rabatte seiner Arbeitgeberfirma die Ersatzteile verbilligt besorgt habe, habe zu Streit über die Mehrwertsteuer geführt. Das von der Beklagten selbst eingeholte nochmalige Sachverständigengutachten habe Veranlassung zu neuer Korrespondenz und weiteren vielfältigen Telefonaten gegeben.

Aufgrund der dargelegten, nachvollziehbaren Argumentation der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf schließt sich das Gericht der Einschätzung an, daß schon wegen des deutlich überdurchschnittlichen Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit die Kappungsgrenze zu Nr. 2300 VVRVG, wonach die Gebühr von 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war, im vorliegenden Fall gerade nicht gilt. Zwar hält die Rechtsanwaltskammer eine Ge-

von jedenfalls 1,8 für angemessen, beanstandet aber auch die durch den Prozeßbevollmächtigten des Klägers angesetzte Gebühr von 2,0 nicht. Dies wird zutreffend und nachvollziehbar damit begründet, daß der Rechtsanwalt seinen Ermessensspielraum aus § 14 Abs. 1 RVG nur dann überschreitet, wenn die angesetzte Gebühr die in vergleichbaren Fällen angemessene deutlich übersteigt. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine "deutliche" Überschreitung vorliegt, werde eine Toleranzgrenze von 20 % gezogen. Diese sei im vorliegenden Fall bei Ansatz einer Gebühr von 2,0 nicht überschritten.

Der gleichfalls geltend gemachte Zinsanspruch des Klägers folgt aus §§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1, 280 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO, der Streitwert aus § 3 ZPO.

Angesichts des Streitwerts ist ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig. Die Berufung war auch nicht, wie beklagtenseits beantragt, gemäß § 511 Abs. 4 ZPO zuzulassen, denn der Rechtssache kam weder eine grundsätzliche Bedeutung zu, noch erforderte die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts. Soweit sich die Beklagte auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft und dies damit begründet, es sei eine Grundsatzfrage, ob in einfachsten Verkehrsunfällen die Geschäftsg Gebühr mehr als 0,9 betrage, unterstellt sie mit dieser Fragestellung bereits, bei dem vorliegenden Fall handele es sich um einen einfachsten Verkehrsunfall. Dies ist aber gerade die Streitfrage, wozu letztlich auch das Gutachten der Rechtsanwaltskammer eingeholt wurde. Bei Zulassung der Berufung hätte das Berufungsgericht vorrangig darüber zu entscheiden, ob der vorliegende Verkehrsunfall einfach gelagert war. Dies ist aber eine Einzelfallentscheidung, der eine grundsätzliche Bedeutung gerade nicht zukommt.

Ausgefertigt:

*M.*  
Wirz, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

